Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1948/9/11 1Os182/48

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1948

Norm

StPO §221 Abs1
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs3 Satz1

Rechtssatz

Der Angeklagte, dem die Ladung zur Hauptverhandlung nicht rechtzeitig (§ 221 Abs 1 StPO) zugestellt wurde, kann die Tatsache, daß gegen ihn verhandelt wurde, mit dem Nichtigkeitsgrund der Z 3 des § 281 StPO auch dann bekämpfen, wenn er die verspätete Zustellung in der Hauptverhandlung nicht gerügt hat.

Entscheidungstexte

- 1 Os 182/48
  Entscheidungstext OGH 11.09.1948 1 Os 182/48
  Veröff: EvBl 1949/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1948:RS0098380

Dokumentnummer

JJR_19480911_OGH0002_0010OS00182_4800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at